



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

HAUSMITTEILUNG

Herausgegeben von der Hochschulverwaltung der
Bergischen Universität Wuppertal, Dezernat 1

NR_128 JAHRGANG 49
17. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Corona-Pandemie
FAQ für Beschäftigte im WS 2020/2021

Corona-Pandemie

FAQ für Beschäftigte im WS 2020/2021

Das Rektorat hat während der Corona-Pandemie besondere Verantwortung für die Beschäftigten und Studierenden der Bergischen Universität. Es muss den Gesundheitsschutz für alle gewährleisten und zugleich sicherstellen, dass die Universität ihren Bildungs- und Forschungsauftrag erfüllen kann. Um dieser doppelten Verantwortung nachzukommen, hat das Rektorat verschiedene Richtlinien, Dienst-anweisungen und Hinweise erlassen. Sie gelten zusätzlich zu den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Rechtsverordnungen, die für jede*n Einzelne*n wie auch für die Universität als Institution gelten.

Um eine gewisse Übersichtlichkeit herzustellen, sind die universitätsinternen Regelungen in einer Reihe von FAQ dargestellt. Diese werden bei Bedarf aktualisiert und jeweils in angepasster Form zusammenhängend veröffentlicht. Änderungen werden jeweils anhand des aktualisierten Datums ersichtlich sein.

Das universitätsinterne Regelwerk entbindet die Mitglieder und Angehörigen der Bergischen Universität nicht von der Verpflichtung, mögliche Anordnungen der zuständigen Gesundheitsämter oder unmittelbar geltende rechtliche Vorgaben (z.B. [Quarantäneverordnung NRW](#), [Coronaschutzverordnung](#)) zu befolgen. Die jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen für das Land Nordrhein-Westfalen können Sie beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.mags.nrw/>) einsehen.

Sollte das zuständige Gesundheitsamt *gegenüber der Bergischen Universität* Maßnahmen anordnen oder angeordnet haben, die über die hier formulierten Regelungen hinausgehen, so haben diese unmittelbar Geltung und sind anzuwenden. Gleiches gilt für übergeordnete rechtliche Regelungen. Bitte beachten Sie auch, dass z.B. im Rahmen der [Quarantäneverordnung NRW](#) Verpflichtungen bestehen können, die in Eigenverantwortung und nicht auf Anweisung der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden befolgt oder durchgeführt werden müssen. Es wird daher dringend angeraten, sich auf den genannten Seiten über die geltenden Regelungen zu informieren. Bitte beachten Sie ggf. auch die für Ihren Wohnort geltenden Allgemeinverfügungen.

Die aktualisierten FAQ ersetzen jeweils alle bisherig zu dem Thema veröffentlichten universitätsinternen Anweisungen. Für Themen, die in den FAQ nicht genannt werden, gelten die bisherigen universitätsinternen Anweisungen weiter fort.

In dieser Fassung sind wesentliche Änderungen in der Einleitung sowie zu folgenden Fragen enthalten:

- **Wo muss eine Mund-Nase-Bedeckung innerhalb der Universität getragen werden?**
- **Muss auf dem Universitätsgelände auch außerhalb der Gebäude eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden?**

- **Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?**
- **Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn ich positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde?**
- **Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn ich engen Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatte?**
- **Was muss ich tun, wenn ich als Beschäftigte*r Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatte?**
- **Was muss ich tun, wenn ich als Beschäftigte*r Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweise?**
- **Was tue ich als Vorgesetzte*r, wenn ein*e Beschäftigte*r Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist?**
- **Darf ich nach (Urlaubs-) Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet die Arbeit wiederaufnehmen?**
- **Welche Veranstaltungen des laufenden Dienstbetriebs können in Präsenz stattfinden und was muss ich dabei beachten?**
- **Wo kann man Plakate mit den Hygieneregeln zum Aushang in den Diensträumen bekommen?**
- **Besteht für Berufspendler aus Risikogebieten eine Quarantänepflicht? – *weggefallen***

Wo muss eine Mund-Nase-Bedeckung innerhalb der Universität getragen werden?	16.12.2020
--	-------------------

Eine Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte „Alltagsmaske“ wie Textilmaske, OP-Maske, Tuch, Schal etc.) muss an der Bergischen Universität in allen geschlossenen Räumen und somit in allen Gebäuden der Universität getragen werden. Dies gilt vorbehaltlich weitergehender arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben, betrieblicher Infektionsschutzkonzepte oder konkreter behördlicher Anordnungen nicht am Arbeitsplatz, soweit dort ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Ausnahmen können sich in besonderen Bereichen zum Beispiel mit Kunden- und/oder Besucherkontakten ergeben.

Unabhängig von dem Einhalten eines Mindestabstands besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske u.a.

- bei Bildungsangeboten der Universität, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden oder
- bei zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen zur Berufsausübung.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske kann für Beschäftigte am Arbeitsplatz durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch z.B. Plexiglas) ersetzt werden.

Dringend empfohlen wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung am Arbeitsplatz auch dann, wenn zwar der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann, weitere Schutzmaßnahmen jedoch nicht gegeben sind. Empfohlen wird es auch, wenn eine oder mehrere Personen den Raum betreten, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Muss auf dem Universitätsgelände auch außerhalb der Gebäude eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden?	16.12.2020
--	-------------------

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb der Gebäude der Universität ist nicht verpflichtend. Aufgrund der Allgemeinverfügung der Stadt Wuppertal vom 11. Dezember 2020 und auf ausdrückliche Bitte des Gesundheitsamtes empfiehlt das Rektorat jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch auf allen Verkehrswegen außerhalb der Universitätsgebäude. Grund hierfür ist, dass es auf zahlreichen Treppen oder in Durchgängen bei zunehmender Präsenz der Universitätsmitglieder unvermeidlich zu Situationen kommt, in denen der auch für den Außenbereich gebotene Abstand der Menschen zueinander unterschritten wird.

Stellt die Universität eine Mund-Nase-Bedeckung zur Verfügung?	22.10.2020
---	-------------------

Bei der in der [Quarantäneverordnung NRW](#) und der Allgemeinverfügung der Stadt Wuppertal geforderten Mund-Nase-Bedeckung handelt es sich um die auch im privaten Gebrauch notwendigen und bereits vorhandenen „Alltagsmasken“. Es handelt sich weder um ein Medizinprodukt noch um eine Persönliche Schutzausrüstung. Mund-Nase-Bedeckungen werden daher nicht von der Bergischen Universität zur Verfügung gestellt. Die bestehenden Regeln über Masken als Persönliche Schutzausrüstung (z.B. in Laboren) sind hiervon nicht berührt.

Weitere Informationen zu Alltagsmasken können Sie unter anderem bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung finden:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>

Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?	16.12.2020
--	-------------------

Insbesondere wenn Sie

1. positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
2. engen Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person als *Kontaktperson der Kategorie I* mit engem Kontakt nach RKI hatten. Hierzu zählt zum Beispiel
 - mindestens 15-minütiger enger („face-to-face“-) Kontakt mit weniger als 1,5m Abstand, beispielsweise durch Gespräche oder Personen die im selben Haushalt leben,
 - direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen usw. oder
 - Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2m$) ohne verwendete Schutzausrüstung,
3. Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatten, die sich im selben Raum aufgehalten hat, z.B. Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“-) Kontakt mit dem SARS-CoV-2-Fall hatten UND kein Anhalt dafür besteht, dass eine Aerosolübertragung jenseits von 1,5 m (z.B. durch Singen oder beim Sport) vom Quellfall entfernt stattgefunden hat – *Kontaktpersonen der Kategorie II* nach RKI –, oder sich während ihrer pflegerischen oder medizinischen Tätigkeit ohne Schutzkleidung im selben Raum wie ein bestätigter Fall aufgehalten hat, aber den Mindestabstand von zwei Metern nicht unterschritten hat, oder

4. Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen (insbesondere eines oder mehrere dieser Erkrankungssymptome: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, Pneumonie, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz; siehe auch [Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des RKI](#)),

dürfen Sie nicht an die Universität kommen.

Unabhängig von unseren universitätsinternen Regelungen sind selbstverständlich alle Anordnungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden sowie rechtlichen Regelungen (z.B. [Quarantäneverordnung NRW](#)) zu befolgen.

Bitte achten Sie besonders darauf, dass die Quarantäneverordnung Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn ich positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde?	16.12.2020
---	-------------------

- Unverzügliche Meldung möglichst telefonisch bei der*dem Vorgesetzten.
- Unverzügliche Meldung per E-Mail an infodez41@uni-wuppertal.de und Cc an den*die Vorgesetzte*n und die*den Dekan*in bzw. den*die Leiter*in des Bereichs mit Hilfe des Meldeformulars
- Bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der Quarantäne aufgrund der Regelungen der [Quarantäneverordnung NRW](#) oder individueller Verfügungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden zu Hause bleiben.
- Jeglichen direkten Kontakt zu anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität unterlassen.

Auch hier gilt, dass unabhängig von universitätsinternen Regelungen selbstverständlich alle Anordnungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden sowie rechtlichen Regelungen (z.B. Regelungen der [Quarantäneverordnung NRW](#)) zu befolgen sind.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie auch die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“

Bitte achten Sie besonders darauf, dass die [Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn ich engen Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatte?	16.12.2020
---	-------------------

- Unverzügliche Meldung möglichst telefonisch bei der*dem Vorgesetzten.
- Unverzügliche Meldung per E-Mail an infodez41@uni-wuppertal.de und mit Cc an den*die Vorgesetzte*n und die*den Dekan*in bzw. den*die Leiter*in des Bereichs mit Hilfe des Meldeformulars

- 14 Tage nach dem letzten engen Kontakt zu Hause bleiben. (Kürzere Quarantänezeiten aufgrund individueller Anordnungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden oder nach den Regelungen der [Quarantäneverordnung NRW](#), können in Absprache mit dem*der jeweiligen Vorgesetzten zu einer Verkürzung der Home-Office-Zeit führen)
- Nach Möglichkeit im Home-Office arbeiten.
- Jeglichen direkten Kontakt zu anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität unterlassen.
- Bei einem positiven SARS-CoV-2-Test die Regelungen nach FAQ „Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn ich positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde?“ beachten.

Unabhängig von den universitätsinternen Regelungen sind selbstverständlich alle Anordnungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden sowie rechtlichen Regelungen (z.B. Regelungen der [Quarantäneverordnung NRW](#)) zu befolgen.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie auch die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“

Bitte achten Sie besonders darauf, dass die [Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Was muss ich tun, wenn ich als Beschäftigte*r Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatte?	16.12.2020
---	-------------------

- Unverzögliche Meldung möglichst telefonisch bei der*dem Vorgesetzten.
- Unverzögliche Meldung per E-Mail an infodez41@uni-wuppertal.de und mit Cc an den*die Vorgesetzte*n und die*den Dekan*in bzw. den*die Leiter*in des Bereichs mit Hilfe des Meldeformulars
- 14 Tage nach dem Kontakt oder bis Vorliegen eines negativen Corona-Tests zu Hause bleiben.
- Nach Möglichkeit im Home-Office arbeiten.
- Möglichst direkten Kontakt zu anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität unterlassen.
- Bei einem positiven SARS-CoV-2-Test die Regelungen nach FAQ „Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn ich positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde?“ beachten.

Unabhängig von den universitätsinternen Regelungen sind selbstverständlich alle Anordnungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden sowie rechtlichen Regelungen (z.B. Regelungen der [Quarantäneverordnung NRW](#)) zu befolgen.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie auch die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“

Bitte achten Sie besonders darauf, dass die [Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Was muss ich tun, wenn ich als Beschäftigte*r Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweise?	16.12.2020
---	-------------------

- Unverzügliche Meldung möglichst telefonisch bei der*dem Vorgesetzten.
- Unverzügliche Meldung per E-Mail an infodez41@uni-wuppertal.de und mit Cc an den*die Vorgesetzte*n und die*den Dekan*in bzw. den*die Leiter*in des Bereichs mit Hilfe des Meldeformulars
- Mit dem*der Hausarzt*Hausärztin zur weiteren Abklärung telefonisch in Kontakt setzen.
- Nach Möglichkeit bis zu 14 Tage im Home-Office arbeiten, mindestens jedoch bis zu einer endgültigen Klärung durch den*die Arzt*Ärztin zu Hause bleiben.
- Bei einem positiven SARS-CoV-2-Test die Regelungen nach FAQ „Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn ich positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde?“ beachten.

Wird auf ärztlichen Rat, durch Anordnung des Gesundheitsamtes oder aufgrund eines positiven Coronaschnelltests ein PCR-Test durchgeführt, sind die daraus unmittelbar folgenden Quarantäneregulungen der [Quarantäneverordnung NRW](#) in jedem Fall und unmittelbar zu befolgen.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie auch die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“

Bitte achten Sie besonders darauf, dass die [Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Wann muss eine Meldung mit dem Meldeformular „Meldung im Zusammenhang mit Covid-19/SARS-CoV-2“ gemacht werden?	11.11.2020
---	-------------------

Das Meldeformular ist zu übersenden, wenn Sie

- selbst positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
- engen Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person als Kontaktperson der Kategorie I nach RKI hatten,
- Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person als Kontaktperson der Kategorie II nach RKI hatten oder
- Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen.

Bei einem Wechsel der oben genannten Kategorie (z.B. erst Kontaktperson, dann selbst positiv getestet) ist in jedem Fall ein separates Meldeformular zu übersenden.

Gegebenenfalls sind weitere als Kontaktpersonen betroffene Mitglieder/Angehörige der Bergischen Universität anzugeben. Durch jede Kontaktperson ist eine separate Meldung abzugeben.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Was tue ich als Vorgesetzte*r, wenn ein*e Beschäftigte*r Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist?	16.12.2020
--	-------------------

- Der*Die Betreffende muss mit dem Hinweis, dass er*sie sich mit dem*der jeweiligen Hausarzt*Hausärztin zur weiteren Abklärung telefonisch in Verbindung zu setzen soll, nach Hause geschickt werden.
- Nach Möglichkeit soll der*die Beschäftigte bis zu 14 Tage im Home-Office arbeiten, mindestens jedoch bis zu einer endgültigen Klärung durch deren*die Arzt*Ärztin bzw., falls durch die örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden oder unmittelbar durch rechtliche Regelungen (z.B. [Quarantäneverordnung NRW](#)) angeordnet, bis zur Aufhebung der Absonderung/Quarantäne.
- Information des Dezernates 5.2 über Herrn Christiansen oder Herrn Jenders, um ggf. die weiteren Schritte zu organisieren, damit der Arbeitsplatz gründlich gereinigt wird.
- Wo es möglich ist, sollen die Räume in denen sich die betroffene Person aufgehalten hat, jeweils für mindestens 30 Minuten bei voll geöffnetem Fenster gelüftet werden.
- Darüber hinaus ist bei jedem Fall (bestätigte eigene Infektion, Kontakt mit einer bestätigt infizierten Person, COVID-19-Symptome) individuell durch die jeweiligen Vorgesetzten zu entscheiden, welche konkreten weiteren Maßnahmen unabhängig von etwaigen Entscheidungen des Gesundheitsamts getroffen werden müssen. Dies hängt insbesondere vom Arbeitsumfeld der Beschäftigten ab. Diese können beispielsweise besondere Reinigungsmaßnahmen am Laborarbeitsplatz sein.
- Hat die betroffene Person Lehrveranstaltungen in Präsenz angeboten, sind in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen für die einzelnen Veranstaltungen zu ergreifen (z.B. Wechsel auf ein geeignetes Online-Format, Vertretung für die*den Lehrende*n).

Was tue ich als Vorgesetzte*r, wenn ein*e Beschäftigte*r positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde?	22.10.2020
--	-------------------

- Feststellen, welche Personen sich in unmittelbarer Nähe zum*r Betroffenen aufgehalten haben, und Notieren der jeweiligen Kontaktdaten.
- Hinterlegung der Kontaktdaten im jeweiligen Dekanat bzw. Geschäftszimmer der Einrichtung.
- Stellt sich dabei heraus, dass einzelne dieser Personen so eng mit der infizierten Person zusammengearbeitet haben, dass der Mindestabstand von 1,5 m über längere Zeit (15 Minuten) nicht eingehalten wurde (mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt), sind die betreffenden Kontaktpersonen der Kategorie I (enger Kontakt / höheres Infektionsrisiko) zuzuordnen. Diese Personen sind von dem*der Vorgesetzten darauf hinzuweisen, dass für sie die Regelungen zu der FAQ „Was muss ich tun, wenn ich engen Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatte?“ gelten.
- Darüber hinaus ist bei jedem Fall (bestätigte eigene Infektion, Kontakt mit einer bestätigt infizierten Person, COVID-19-Symptome) individuell durch die jeweiligen Vorgesetzten zu entscheiden, welche konkreten weiteren Maßnahmen unabhängig von etwaigen Entscheidungen des Gesundheitsamts getroffen werden müssen. Dies hängt insbesondere vom Arbeitsumfeld der Beschäftigten ab. Diese können beispielsweise besondere Reinigungsmaßnahmen am Laborarbeitsplatz sein.
- Hat die betroffene Person Lehrveranstaltungen in Präsenz angeboten, sind in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen für die einzelnen Veranstaltungen zu ergreifen (z.B. Wechsel auf ein geeignetes Online-Format, Vertretung für die*den Lehrende*n).

Gibt es für Personen die einer Risikogruppe (nach RKI) angehören Sonderregelungen?	22.10.2020
---	-------------------

- Grundsätzlich besteht kein Leistungsverweigerungsrecht für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören. Für das sogenannte Leistungsverweigerungsrecht (§ 275 Abs. 3 BGB) muss die Arbeit für den*die Betroffene*n eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaft objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung für Leib oder Gesundheit darstellen.

- Bei Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen kann von einer Gefährdung für Leib oder Gesundheit, die über das allgemeine abstrakte Risiko einer Infektion hinausgeht, bei der Durchführung bzw. Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder einer anderen Tätigkeit mit vergleichbarem Sozialkontakt nicht ausgegangen werden.
- In Einzelfällen ist ein Leistungsverweigerungsrecht denkbar - etwa im Falle gravierender Sorgfaltspflichtverstöße durch die Universität. Sie setzt zudem die Aufforderung des*der Betroffenen voraus, konkret benannte Missstände zu beseitigen.
- Sollte ein notwendiges Erscheinen bei der Arbeit nicht möglich erscheinen, weil Beschäftigte nach eigener Einschätzung zu einer der vom Robert-Koch-Institut genannten Risikogruppen gehören, ist eine dies bestätigende ärztliche Bescheinigung vorzulegen und es ist durch eine (betriebs-) ärztliche Einzelfallberatung zu klären, ob und wie eine Teilnahme am Präsenzlehriebetrieb oder die Ausübung einer Dienstaufgabe mit vergleichbarem Sozialkontakt gleichwohl möglich ist.
- Wenn die Umstände es ermöglichen, kann für den Fall, dass ein Leistungsverweigerungsrecht nicht gegeben ist, gleichwohl die Verschiebung einer Arbeitsleistung (z.B. einer Lehrveranstaltung) auf einen späteren Zeitpunkt erfolgen.
- Für die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist die jeweils aktuelle Bewertung des Robert-Koch-Institutes maßgeblich (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Darf ich nach (Urlaubs-) Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet die Arbeit wiederaufnehmen?	16.12.2020
---	-------------------

Soweit bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten besondere gesetzliche Vorgaben gelten und/oder ein Gesundheitsamt besondere Anordnungen ausspricht/ausgesprochen hat, sind diese selbstverständlich vollständig zu befolgen.

Besteht weder aufgrund der Anordnung durch ein Gesundheitsamt noch aufgrund besonderer gesetzlicher Vorgaben ein Kontaktverbot, ist die Arbeitsaufnahme in Präsenz am universitären Arbeitsplatz vertretbar. Voraussetzung ist, dass keine Covid-19 Symptome auftreten und die Tätigkeit vor Ort dienstlich notwendig erscheint. Dies ist vorab im Einzelfall mit dem*der jeweiligen Vorgesetzten abzusprechen.

Es wird allen Beschäftigten empfohlen, nach der Einreise aus Risikogebieten Kontakte sowohl beruflicher wie auch privater Art auf ein Mindestmaß zu reduzieren und, wenn möglich, in Absprache mit den Vorgesetzten zunächst für einige Tage im Home-Office zu arbeiten. Darüber hinaus sollten die Hygiene- und Abstandsregelungen besonders sorgfältig eingehalten und beim Auftreten von Symptomen der*die Hausarzt*Hausärztin kontaktiert werden.

Unabhängig von möglichen Anordnungen eines Gesundheitsamtes oder Absprachen mit Vorgesetzten gilt: Sollten innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Covid-19-Erkrankung auftreten, darf die Arbeit nicht in Präsenz an der Universität aufgenommen bzw. muss diese unverzüglich beendet werden. In diesen Fällen hat unverzüglich eine Meldung an den Arbeitgeber zu erfolgen (siehe FAQ „Was muss ich tun, wenn ich Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweise?“). Soweit nicht eine Arbeitsunfähigkeit gegeben ist, ist die Arbeitsleistung nach Möglichkeit im Home-Office zu erbringen.

Bezahlt die Universität Corona-Tests für Beschäftigte?	03.11.2020
---	-------------------

In Kooperation mit dem Bethesda Krankenhaus unterbreitet die Universität Wuppertal im Rahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes **in bestimmten** Fällen für Beschäftigte, die sich unmittelbar vor Aufnahme des Dienstes in einem **ausländischen** Risikogebiet (nach RKI) aufgehalten haben, das Angebot eines Corona-Tests. Dieser wird durch die Universität finanziert und ist für die entsprechenden Personen kostenfrei.

Das Angebot gilt bei Beschäftigten in folgenden Fällen:

- Beschäftigte, die neu an der BUW anfangen und die aus einem ausländischen Risikogebiet einreisen.
- Beschäftigte, die von einer Urlaubsreise aus einem ausländischen Risikogebiet zurückkehren und während der Absonderungsphase ein wichtiger dienstlicher Anlass gegeben ist, der den Zutritt zur Universität erforderlich macht.
- Gastwissenschaftler*innen, die aus einem ausländischen Risikogebiet einreisen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [Hausmitteilung Nr. 94 vom 13. Oktober 2020](#)

Das Angebot war bis zum 31.10.2020 befristet und wurde bis 31.12.2020 verlängert.

Welche Veranstaltungen des laufenden Dienstbetriebs können in Präsenz stattfinden und was muss ich dabei beachten?	16.12.2020
---	-------------------

Ausschließlich zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung können in Präsenz stattfinden. Dies sind Veranstaltungen die nicht per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt können oder auf einen Zeitraum nach dem 10. Januar 2021 verschoben werden können.

Dies können z.B. sein:

- Dienstbesprechungen
- Gremiensitzungen
- Vorstellungsgespräche
- Fortbildungsveranstaltungen

Grundsätzlich ist hierbei Folgendes zu beachten:

- Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln, wie z.B. Lüften des Veranstaltungsraumes, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung etc.
- ggf. Dokumentation der Daten der Besprechungsteilnehmer*innen

Bitte beachten Sie auch, das für Gremiensitzungen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3a [Coronaschutzverordnung](#)) und den Lehr- und Prüfungsbetrieb besondere Regeln gelten.

Wann und wie muss ich die Daten der Veranstaltungsteilnehmer*innen dokumentieren?	22.10.2020
--	-------------------

Bei Veranstaltungen, die zur üblichen und alltäglichen Kommunikation innerhalb einer Arbeitsgruppe, einer Professur oder eines Dezernates gehören (z.B. Dienstbesprechungen) und deren Teilnehmerkreis mit allen Kontaktdaten daher bekannt ist, bestehen keine besonderen Dokumentationspflichten.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass die bekannten Daten auch innerhalb einer Arbeitsgruppe, einer Professur oder eines Dezernates auf die Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. In der Personalabteilung liegen die zu erfassenden Daten nicht immer (in aktueller Form) vor.

Für Veranstaltungen außerhalb des Tagesgeschäftes und/oder mit einem Teilnehmerkreis, dessen Kontaktdaten nicht vollständig bekannt sind, ist die Rückverfolgbarkeit eventueller Infektionswegen durch Dokumentation der Veranstaltungsteilnehmer*innen durch den*die Organisator*in sicherzustellen. Daten die zu diesem Zweck erhoben werden, sind nach vier Wochen zu löschen bzw. zu vernichten.

Welche Daten der Veranstaltungsteilnehmer*innen muss ich dokumentieren?	22.10.2020
--	-------------------

Folgende Daten müssen dokumentiert werden:

- Name
- Anschrift
- Telefonnummer

Die Daten müssen für jede einzelne Veranstaltung erhoben werden, um die Rückverfolgbarkeit eventueller Infektionswege sicherzustellen.

Wie sind die Regelungen in Bezug auf Home-Office und Zeiterfassung?	22.10.2020
--	-------------------

Grundsätzlich ist der Regelarbeitsort der universitäre Arbeitsplatz. Für die Sondersituation, in der wir uns derzeit befinden, konnte aber mit den Personalräten ergänzend eine Dienstvereinbarung über die Ausgestaltung und Durchführung von Home-Office während der Corona-Pandemie an der Bergischen Universität Wuppertal abgeschlossen werden. Diese gilt vorerst bis zum 31.03.2021.

Home-Office kann damit als eine Form mobiler Arbeit stattfinden. Vorgesetzte*r und Beschäftigte*r können vereinbaren, dass die*der Beschäftigte ihre*seine Arbeitsleistung anteilig im Home-Office erbringt. Der Wortlaut der Dienstvereinbarungen ist der [Haumitteilung Nr. 92 vom 02.10.2020](#) zu entnehmen. Hier findet sich auch eine Anleitung zum Ein- und Ausstempeln über die elektronische Zeiterfassung.

Seit dem 01.10.2020 findet für die Beschäftigten, welche an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, wieder die elektronische Zeiterfassung statt. Am universitären Arbeitsplatz findet das Buchen, wie gewohnt, an den bekannten Zeiterfassungsterminals statt. Am häuslichen Arbeitsplatz (Home-Office) findet das Buchen

über die Zeiterfassungssoftware statt. Im Einzelfall kann die am häuslichen Arbeitsplatz geleistete Arbeitszeit auch mittels Zeitkorrekturbeleg erfolgen.

Wie oft und wie lang müssen Räume gelüftet werden?	22.10.2020
---	-------------------

Grundsätzlich kann durch verstärktes Lüften die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung.

Büroräume sollen während ihrer täglichen Nutzung regelmäßig gelüftet werden. Während der Nutzung empfiehlt sich ein Intervall von maximal 60 Minuten zwischen zwei Lüftungen und eine Lüftungsdauer von mindestens drei Minuten in Form von Stoßlüftung.

Besprechungsräume sollen vor ihrer Nutzung bzw. zwischen zwei Nutzungen jeweils mindestens 15 Minuten gelüftet werden. Während der Nutzung empfiehlt sich in Räumen ohne technische Lüftung ein Intervall von maximal 20 Minuten zwischen zwei Lüftungen und eine Lüftungsdauer von mindestens drei Minuten in Form von Stoßlüftung. Die Lüftung sorgt neben der Entfernung von Aerosolen auch dafür, dass der CO₂-Wert von 1000 ppm unterschritten wird.

Seminarräume sollen vor einer Nutzung bzw. zwischen zwei Nutzungen jeweils mindestens 15 Minuten gelüftet werden. Während der Nutzung empfiehlt sich in Räumen ohne technische Lüftung ein Intervall von maximal 20 Minuten zwischen zwei Lüftungen und eine Lüftungsdauer von mindestens drei Minuten in Form von Stoßlüftung. Die Lüftung sorgt neben der Entfernung von Aerosolen auch dafür, dass der CO₂-Wert von 1000 ppm unterschritten wird.

Die Belüftung der **Hörsäle** ist vollständig auf Frischluftbetrieb umgestellt. Hier ist keine weitere Lüftung notwendig. [siehe Kapitel 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel]

Flure und **Verkehrsflächen** sollen regelmäßig in Eigenregie der Nutzer*innen derjenigen Räume gelüftet werden, die von dem jeweiligen Flur oder einer Verkehrsfläche betreten werden. Dies kann beispielsweise durch „Querlüftung“ über zwei Büros oder andere Räume erfolgen.

Gibt es eine Zahl/Formel, aus der hervorgeht, wie viele Personen in einen Raum zu Besprechungen u.ä. zusammenkommen können.	22.10.2020
--	-------------------

Als Faustformel zur Berechnung der Personenanzahl kann für diese Fälle ein Platzbedarf von 6 m² pro Person angenommen werden. Entscheidend ist, dass bei der jeweiligen Prüfung oder Besprechung die Hygiene- und Abstandsregeln (insbesondere der Mindestabstand von 1,5 m) eingehalten werden können.

Müssen Tische und sonstiges Mobiliar nach jeder Veranstaltung desinfiziert werden?	22.10.2020
---	-------------------

Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist in der Regel nicht notwendig. In besonderen Fällen und bei Bedarf können die Verantwortlichen bei Abteilung 5.4 Flächendesinfektionsmittel und die zugehörige Sicherheitsunterweisung erhalten.

Die Betriebsanweisung zur Flächendesinfektion finden Sie unter <https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de/hochschulinternes-agum/ablauforganisation/themenseite-zum-corona-virus>

Hinweise des RKI zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der Covid-19- Pandemie finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Warum gibt es in den Gebäuden der Bergischen Universität keine Wegeführungen bzw. Einbahnstraßenregelungen?	22.10.2020
--	-------------------

Da die Flure der Universität breit genug sind, Begegnungen auf den Verkehrsflächen wenige Sekunden dauern und alle auf den Verkehrsflächen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, ist eine besondere Wegeführung nicht notwendig. Für den Wechsel in tiefere Stockwerke wird die Benutzung der Treppen empfohlen.

Wo befinden sich (Hand-) Desinfektionsmittelpender? Warum gibt es sie nicht auf allen Fluren ?	22.10.2020
---	-------------------

Desinfektionsmittelpender befinden sich an den Ein- und Ausgängen der Gebäude und vor den Hörsälen und Seminarräumen. Darüber hinaus befinden sich überall in den Gebäuden WC- und Waschräume in ausreichender Zahl, in denen die Hände gründlich gewaschen werden können. Die Handreinigung ist ein wesentlicher Beitrag zur Vorbeugung gegen eine Virusinfektion.

Siehe auch RKI Epidemiologisches Bulletin Nr. 19 vom 07. Mai 2020, S. 17:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf? blob=publication-File](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?blob=publication-File)

Wo kann man Plakate mit den Hygieneregeln zum Aushang in den Diensträumen bekommen?	16.12.2020
--	-------------------

Dieses und andere Plakate werden durch die Grafikabteilung oder das Dezernat 5 zur Verfügung gestellt. Sie finden diese unter

- <https://www.grafik.uni-wuppertal.de/>
- <https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de/hochschulinternes-agum/ablauforganisation/themenseite-zum-corona-virus>

Sind Dienstreisen innerhalb Deutschlands erlaubt?
--

22.10.2020

Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind grundsätzlich genehmigungsfähig. Allerdings sollten sie auf diejenigen Reisen beschränkt bleiben, die nicht durch eine elektronische Kommunikationsform ersetzt werden können. Wer eine Dienstreise in Betracht zieht, sollte zudem stets die Relevanz der Reise gegenüber den mit einer Reise verbundenen gesundheitlichen Risiken abwägen.

Bitte beachten Sie bei Dienstreisen innerhalb Deutschlands, dass hier die einzelnen Bundesländer Sonderregeln für Personen aus innerdeutschen Risikogebieten aufstellen können und zum Teil bereits aufgestellt haben (z.B. Beherbergungsverbote).

Wer aus einem Risikogebiet kommt oder in eines reisen möchte, sollte sich im Vorfeld sehr genau informieren, welche Regeln für die jeweilige Region gelten. Der aktuelle Situationsbericht des Robert-Koch-Instituts listet tagesaktuell die innerdeutschen Risikogebiete auf. Bitte informieren Sie sich vor Antritt der Dienstreise über den aktuellen Stand.

Sind Dienstreisen außerhalb Deutschlands erlaubt?
--

03.11.2020

Dienstreisen sind in die meisten europäischen Staaten seit dem 15. Juni 2020 grundsätzlich wieder genehmigungsfähig (siehe [Hausmitteilung 57/2020](#)). Auch diesbezüglich gilt die Voraussetzung, dass die Reise nicht durch eine elektronische Kommunikationsform ersetzt werden kann. Wer eine Dienstreise in Betracht zieht, sollte zudem stets die Relevanz der Reise gegenüber den mit einer Reise verbundenen gesundheitlichen Risiken abwägen. Reisen in ein RKI-Risikogebiet bedürften daher einer besonderen Abwägung.

Das Auswärtige Amt spricht differenzierte Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen für einzelne Länder aus. Was für Ihr Reiseland gilt, finden Sie in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für nicht aufschiebbare Reisen in ein RKI-Risikogebiet setzen Sie sich bitte mit Frau Wiese, Dez. 4.1.1 in Verbindung: wiese@uni-wuppertal.de oder 0202/439-3899.

Reisen ins außereuropäische Ausland sind aus Gründen der Arbeitgeberfürsorge bis auf weiteres nicht genehmigungsfähig!

Bei der Rückkehr aus ausländischen Risikogebieten beachten Sie bitte die Hinweise unter FAQ „Darf ich nach (Urlaubs-) Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet die Arbeit wiederaufnehmen?“

Zum Betreten der Universität aus einem wichtigen Grund nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach RKI siehe [Hausmitteilung 94/2020](#).

Bitte informieren Sie sich vor Antritt der Dienstreise über den aktuellen Stand.

Wo kann ich weiterführende Informationen erhalten?	22.10.2020
---	-------------------

Weitere FAQs und Informationen finden Sie unter:

<https://www.uni-wuppertal.de/de/universitaet/coronavirus/>

gez.

Sabine Heinrich